



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

39. Jahrgang

11.07.2013

Nr. 28 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

Bebauungsplan Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich Hövelrieger Straße“ - 4. Änderung

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 02.05.2013 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen das o. g. Bauleitplanverfahren eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

Der Beschluss des Rates lautet:

- a) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich Hövelrieger Straße“ wird eingeleitet und als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Ziel und Zweck der 4. Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbebetriebes.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst die Flurstücke 279 (tlw.) und 295 (tlw.), Flur 9, Gemarkung Hövelhof.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.

- b) Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich Hövelrieger Straße“ wird mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungsfrist: vom 19.07.2013 – 19.08.2013 während der Dienststunden

Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2.OG - Bauamt,
Aushangbereich vor Zimmer 48

Auskünfte: Bauamt, Zimmer 42, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145
Bauamt, Zimmer 41, Herr Hoffmann, Tel. 05257/5009-148

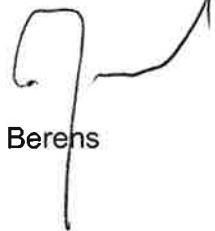
Im vorliegenden vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Hövelhof vom 05.06.2012 in der zz. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

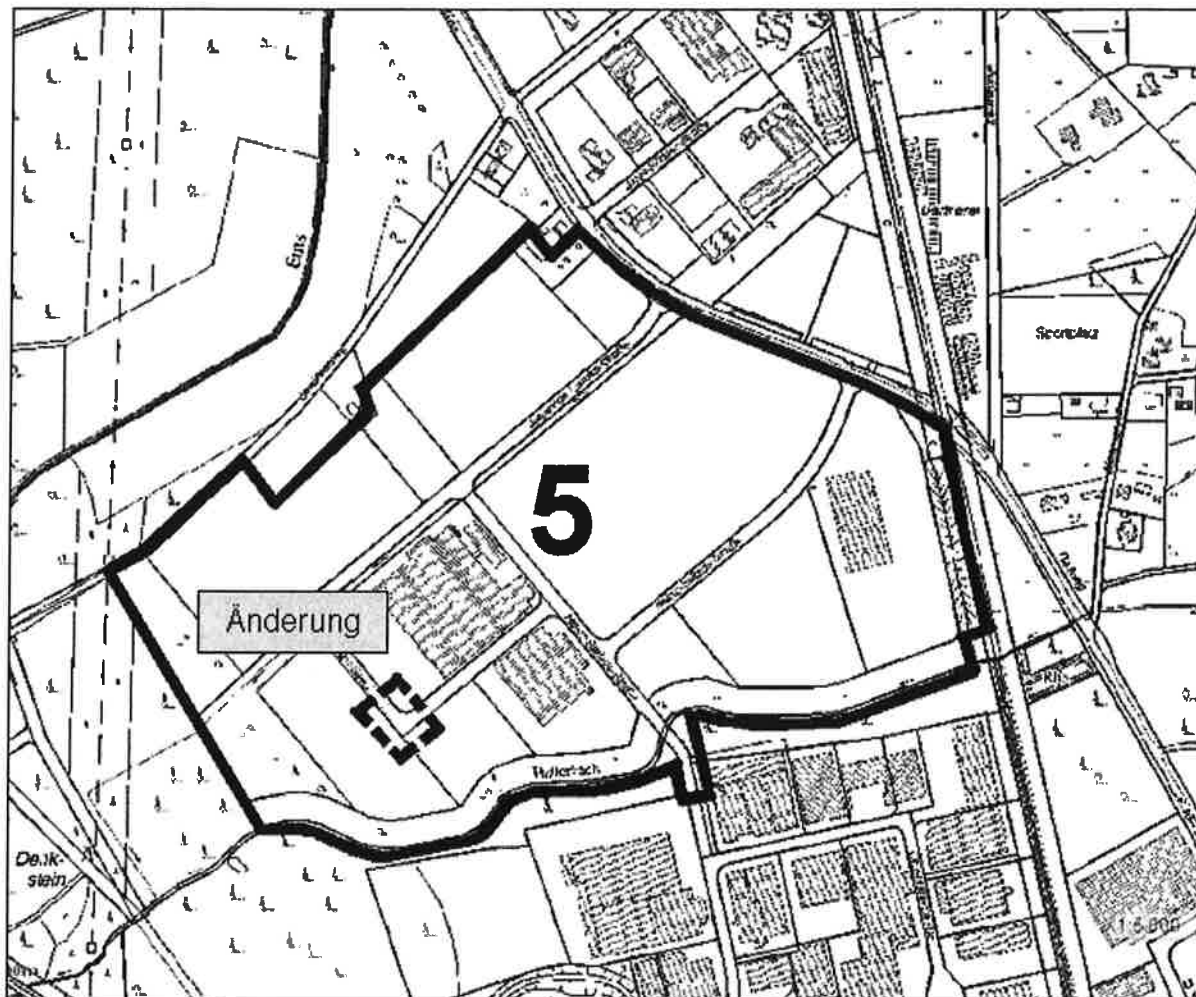
Hövelhof, den 11.07.2013

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'B' followed by a horizontal line and a vertical line extending downwards.

Berens

Anlage zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich Hölvehof Straße“



Übersichtsplan

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Hölvehof, Schlossstraße 14, 33161 Hölvehof.
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hölvehof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.